

Reformierte  
Kirchgemeinde



Reigoldswil  
–Titterten

## **REGLEMENT über die Benützung kirchlicher Räumlichkeiten** vom 7. November 2006

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Kirchgemeinde Reigoldswil-Titterten betreibt und unterhält folgende Räumlichkeiten:

- a) die Kirche in Reigoldswil
- b) die Kirche in Titterten
- c) die Pfarrschüre in Reigoldswil

### **§ 2 Aufsicht**

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde unterstehen der Kontrolle und Aufsicht durch die Kirchenpflege. Sie kann ihre Kompetenzen an das Pfarramt, den Sigristen/die Sigristin oder an einen Ausschuss delegieren.

### **§ 3 Zweckbestimmung**

Die kirchlichen Räumlichkeiten stehen in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchgemeinde zur Verfügung. Darüber hinaus können sie auch anderen Veranstaltern (in der Regel aus unseren Gemeinden oder der Region) zur Verfügung gestellt werden, soweit die Zielsetzungen und Interessen der Kirchgemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die beiden Kirchen werden nicht für rein private Veranstaltungen oder Familienfeste zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Benützungsgesuche**

Benützungsgesuche sind dem Pfarramt spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin schriftlich einzureichen. Antragsformulare sind beim Pfarramt sowie bei den Mitgliedern der Kirchenpflege erhältlich.

Mit der Unterzeichnung des Benützungsgesuches anerkennen die Gesuchstellenden die Bestimmungen dieses Reglementes.

### **§ 5 Bewilligungsinstanz**

Für die Bewilligung von Benützungsgesuchen ist das Pfarramt, bei speziellen Fällen der Ausschuss der Kirchenpflege zuständig. Diesem gehören der Pfarrer sowie zwei weitere Mitglieder der Kirchenpflege an.

### **§ 6 Weitere Bewilligungen**

Für das Führen einer Wirtschaft muss ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Das Antragsformular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### **§ 7 Entgelte**

Die Entgelte für kirchliche Dienste und für die Nutzung der Räumlichkeiten werden durch die Kirchenpflege in einer Gebührenreglement festgelegt.

## **§ 8 Allgemeine Benützungsbedingungen**

### **8.1 Verantwortlichkeit und Haftung**

Für jede Veranstaltung ist eine volljährige Person als verantwortlich zu bezeichnen. Diese haftet zusammen mit den Gesuchstellenden für das Einhalten der Bestimmungen und für die Folgen von Verstössen gegen dieses Reglement. Schäden sind dem Sigristen/der Sigristin bzw. dem Pfarramt unverzüglich zu melden. Die Instandstellung von Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material wird den Verursachern, wenn diese nicht bekannt den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Für entwendete oder liegen gebliebene Gegenstände lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände sind dem Sigristen/der Sigristin abzugeben resp. können dort abgeholt werden.

### **8.2 Öffnen und Schliessen der Räume**

Der Schlüssel kann beim Sigristen/der Sigristin bezogen werden. Mit dem Empfang des Schlüssels sind die Empfänger für das Öffnen und Schliessen der Türen und Fenster verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels sind die Veranstalter für die entstehenden Kosten haftbar (Ersatzschlüssel, eventuell neuer Schliessplan).

### **8.3 Einrichten**

Die Vorbereitung der zu benutzenden Räumen (Aufstellen der Tische und Stühle etc.) ist Sache der Veranstalter. Diese haben sich darüber rechtzeitig mit dem Sigristen/der Sigristin resp. dem Pfarramt abzusprechen.

### **8.4 Sorgfalt und Ordnung**

Die Veranstalter sind besorgt für einen sorgfältigen Umgang mit den benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen müssen um 24.00 Uhr beendet werden.

Fahrzeuge dürfen nicht im Pfarrhof oder in der nächsten Umgebung des Pfarrhauses abgestellt werden. Es stehen hinter der Kirche und auf dem Dorfplatz genügend Parkplätze zur Verfügung.

In der Pfarrschüre darf bei Abendveranstaltungen kein ausserordentlicher Lärm verursacht werden. Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. In sämtlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde besteht Rauchverbot.

### **8.5 Rückgabe**

Die benutzten Räume werden in gereinigtem Zustand übergeben und sind besenrein an den Sigristen resp. die Sigristin zurück zu geben.

## **§ 9 Ausnahmen**

In ausserordentlichen Situationen kann die Kirchenpflege von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen. Insbesondere kann sie in Härtefällen die Entgelte auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Allfällige Streitigkeiten erledigt die Kirchenpflege abschliessend.

Reigoldswil, den 7. November 2006

EVANGELISCH-REFORMIERTE  
KIRCHGEMEINDE REIGOLDSW-TITTERTEN  
Der Präsident: Der Kassier:  
Stefan Lehmann Hans Wagner